



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

61. Jahrgang

26.07.2022

Nr. 30

1. Bekanntmachung über die Wahl von Schiedspersonen

Bekanntmachung über die Wahl von Schiedspersonen

Das Gebiet der Stadt Recklinghausen ist in acht Schiedsgerichtsbezirke eingeteilt. Angesichts der am 31.01.2023 ablaufenden Amtszeiten in den Bezirken II, VI und VIII, sowie am 01.02.2023 in den Bezirken I und V und am 09.02.2023 im Bezirk IV ist eine Neu- bzw. Wiederwahl in folgenden Bezirken durchzuführen:

Schiedsgerichtsbezirk Recklinghausen I	Ost, Hillen, Berghausen
Schiedsgerichtsbezirk Recklinghausen II	Nordviertel, Speckhorn/Bockholt
Schiedsgerichtsbezirk Recklinghausen IV	Suderwich, Essel
Schiedsgerichtsbezirk Recklinghausen V	Hochlarmark, Stuckenbusch
Schiedsgerichtsbezirk Recklinghausen VI	König-Ludwig, Röllinghausen
Schiedsgerichtsbezirk Recklinghausen VIII	Grullbad

Aufgabe der Schiedsperson ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten, soweit ihre Zuständigkeit in der Schiedsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geregelt ist.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedsperson darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten.

An diesem Ehrenamt interessierte Personen, die in den o.g. Schiedsbezirken wohnhaft sind, werden gebeten, sich binnen vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes im Bürgerbüro der Stadt Recklinghausen telefonisch (02361/501751) oder per Email (einwohnermeldeamt@recklinghausen.de) zu melden.

§ 2 des Schiedsgerichtsgesetzes NRW nennt folgende **Voraussetzungen** für das Amt der Schiedsperson:

- (1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
 1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. unter Betreuung steht.
- (3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
 1. das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat;

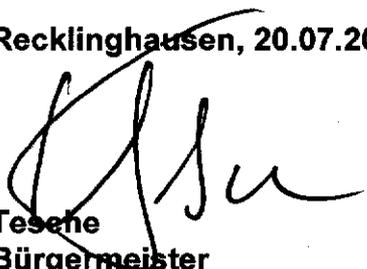
2. in dem Schiedsgerichtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
 3. durch sonstige, nicht unter Absatz 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt werden oder wiedergewählt werden, wer das 75. Lebensjahr vollendet hat.

Die Schiedsperson erhält keine Vergütung. Die im Zusammenhang mit der Amtsführung entstandenen Kosten werden pauschal ersetzt.

Schiedspersonen werden für die Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

Weitere Auskünfte erteilt das Bürgerbüro (Tel.: 02361 / 501751) der Stadt Recklinghausen.

Recklinghausen, 20.07.2022



Tesehe
Bürgermeister